



Gemeinde Mötz
Kirchplatz 3
6423 Mötz

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Mötz vom 05.11.2020 über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019, wird verordnet:

§ 1

Hundesteuer

Die Gemeinde Mötz erhebt eine Hundesteuer.

§ 2

Steuersätze, Steuerbefreiung

- (1) Die Hundesteuer beträgt für jeden im Gemeindegebiet gehaltenen Hund, der über drei Monate alt ist, pro Jahr 50,00 Euro.
- (2) Die Hundesteuer beträgt für jeden zweiten und weiteren im Gemeindegebiet gehaltenen Hund, der über drei Monate alt ist, pro Jahr 75,00 Euro.
- (3) Für Wachhunde und für Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, wird auf schriftlichen Antrag Steuerfreiheit gewährt.
- (4) Für Assistenz- und Therapiehunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz, BGBl. Nr. 283/1990, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 100/2018 ist keine Hundesteuer zu entrichten.

§ 3

Entstehen und Erlöschen des Abgabeanpruches

Der Abgabeanpruch entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres. Endet die Hundehaltung unterjährig, so erlischt der Abgabeanpruch hinsichtlich jener Kalendermonate, die dem Kalendermonat folgen, in dem die Hundehaltung geendet hat. Wird der Hund in einem der unten angeführten Jahresquartale erworben, beginnt die Vorschreibung der Steuer mit dem darauffolgenden Quartal. Kommt ein Hund während einer der unten angeführten Quartale abhanden oder verendet er, so erlischt die Hundesteuerpflicht mit dem darauffolgenden Quartal. *Der Halter des Hundes hat für das Entstehen und Erlöschen der Abgabepflicht maßgebliche Umstände umgehend der Gemeinde zu melden.*

§ 4

Vorschreibung

Die Vorschreibung der Hundesteuer erfolgt quartalsmäßig zum 15.01., 15.04., 15.07. und 15.10. eines jeden Jahres.

§ 5

Gebührenschildner

Gebührenschildner ist der Halter eines mehr als drei Monate alten Hundes im Gemeindegebiet. Als Halter aller in einem Haushalt oder in einem Betrieb gehaltenen Hunde gilt der Haushaltsvorstand bzw. der Betriebsinhaber. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so gelten sie als Gesamtschildner.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 06.11.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Mötz vom 08.03.2018 über die Erhebung einer Hundesteuer außer Kraft.

Angeschlagen am: 06.11.2020
Abgenommen am: 20.11.2020

Für den Gemeinderat:



**Der Bürgermeister
Michael Kluibenschädli**

